



Per E-Mail  
Ingenieurbüro Willi Heller  
Schernberg 30  
91567 Herrieden

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: thomas.rahn@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit Promenade 27	Datum
bg/NH 27.07.2020	RMF-SG24-8314.01-58-3-4 Herr Rahn		1398 / 981398	Zi. Nr. 444	31.08.2020

**Markt Weiltingen, Landkreis Ansbach; Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Windenergie Frankenhofen";  
Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Markt Weiltingen beabsichtigt in Zusammenarbeit mit dem Vorhabenträger Firma Naturenergie Zeilinger UG zwei Windenergieanlagen als Bürgerwindanlagen zu errichten und zu diesem Zweck einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit paralleler Flächennutzungsplanänderung aufzustellen.

Die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung sind in den Unterlagen bereits enthalten. Von besonderer Relevanz ist das Ziel 6.2.2.1 Abs. 2 RP8: „Raumbedeutsame Einzelanlagen innerhalb der Region sind in der Regel in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Raumbedeutsame Einzelanlagen, die den Anforderungen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes (Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“) entsprechen, die keinen Windpark bilden oder erweitern und deren Standorte in einem Flächennutzungsplan ausgewiesen sind, können in Ausnahmefällen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten errichtet werden.“ Aus dieser Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“ sind vorliegend insbesondere zu berücksichtigen:

- „Landschaftsbildbewertung Nördlinger Ries – Bereiche mit sehr hoher, hoher und deutlicher Auswirkung von Windkraftanlagen auf Sichtbeziehungen im Ries“
- Regional bedeutsame landschaftsprägende Erhebungen; Zeugenberge (z. B. Hesselberg)
- Ornithologisch lokal bedeutsame Gebiete über gemeldete SPA-Gebiete hinaus, z. B. im Rahmen der Artenschutzkartierung als bedeutsamer Vogellebensraum kartiert.

Zum Vorentwurf der Planung hatten wir daher mit RS vom 28.02.2020 8Az. RMF-SG24-8314.01-58-3-2) geäußert, dass dann keine Einwendungen bestehen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Landschaftsteile Hesselberg und Riesrand im weiteren Verfahren ausgeräumt wird.

Hinsichtlich der Landschaftsbildbewertung Nördlinger Ries ist anzumerken, dass der Standort der WEA2 noch innerhalb eines Bereichs liegt, in dem Auswirkungen von Windkraftanlagen mit 200 m Gesamthöhe auf Sichtbeziehungen im Ries als „hoch“ bewertet wurden. Jedenfalls für diesen

...

Standort WEA2 ist eine Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen im Ries zu erwarten. Das regional-planerische Abwägungskriterium ist somit einschlägig.

Der Standort WEA1 liegt außerhalb des Untersuchungsgebietes für die Landschaftsbildbewertung Nördlinger Ries. Da der Bebauungsplan Windkraftanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 235 m zulässt, ist eine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen im Ries dennoch nicht auszuschließen. Die Fotosimulation sollte dies entkräften.

Wir hatten diesbezüglich um Beteiligung des Planungsverbandes Region Augsburg gebeten. Zur Bewertung verweisen wir auf die Stellungnahmen des Planungsverbandes Region Augsburg und des Landratsamtes Donau-Ries.

Hinsichtlich der regional bedeutsamen Erhebung Hesselberg ist festzustellen, dass beide WEA-Standorte außerhalb des im Einzelfall festzulegenden Abstandspuffers von hier 5 km liegen. Dieses spezielle Abwägungskriterium ist daher nicht einschlägig.

Zu den allgemeinen Abwägungskriterien zählen generell Auswirkungen auf das Landschaftsbild, wobei gemäß Ziel 7.1.3.2 Abs. 1 RP8 in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung der Aussicht vom Hesselberg sollte die Fotosimulation entkräften. Die höhere Naturschutzbehörde vertritt jedoch weiter die Auffassung, dass die Anlagen das Landschaftsbild vom Aussichtspunkt Hesselberg aus „verunstalten“. In den Planungsunterlagen wird argumentiert, dass die Anlagen außerhalb der Sichtachse zu den Alpen liegen und zudem eine Reduzierung der Gesamthöhe auf 200 m das Gebiet, von dem aus die Anlagen sichtbar wären, nur unwesentlich verkleinert. Demgegenüber betont die höhere Naturschutzbehörde, dass die Rotoren in Augenhöhe eines auf dem Hesselberg stehenden Betrachters drehen. Ob eine „Verunstaltung“ vorliegt, wäre von einem Gericht zu klären. Jedenfalls aber handelt es sich um einen erheblichen Eingriff in einem landschaftlich sensiblen Gebiet.

Neu gegenüber dem Erkenntnisstand zum Zeitpunkt des Vorentwurfs ist die artenschutzfachliche Bewertung des Vorhabens. Nach Auffassung der höheren Naturschutzbehörde kann für Windkraftanlagen an beiden geplanten Standorte eine erforderliche Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen betreffend den Seeadler nicht erteilt werden. Folglich handelt es sich um ein ornithologisch bedeutsames Gebiet im Sinne der Abwägungskriterien.

In der Gesamtabwägung kommt die höhere Landesplanungsbehörde daher zu dem Ergebnis, dass erhebliche Zweifel an der Standorteignung verbleiben. Aus regionaler Perspektive sind die geplanten Standorte wegen vorgenannter Beeinträchtigungen öffentlicher Belange keine sinnvolle Ergänzung zum regionalen Windkraftkonzept. Sowohl der Artenschutz als auch das Landschaftsbild bergen erhebliche Genehmigungsrisiken. Von der Möglichkeit, Flächen für Windkraftanlagen ausnahmsweise auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auszuweisen, sollte hier daher kein Gebrauch gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rahn  
Oberregierungsrat